

Antrag 165/I/2020

ASF LFK

Der Landesparteitag möge beschließen:**Der Bundesparteitag möge beschließen:****Femizid ist Mord und muss auch so bestraft werden**

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundestagsfrak-
2 tion setzen sich dafür ein, dass Femizide konsequent und
3 angemessen bestraft und nicht länger bagatellisiert wer-
4 den. Geschlechtsspezifische Morde sollen auch als sol-
5 che erkannt und verurteilt werden. In diesem Sinne sol-
6 len auch Trennungstötungen als Form geschlechtsspezifi-
7 scher Gewalt und damit als Femizid anerkannt werden.

8
9 Femizide sollen bei der Strafzumessung im Sinne des
10 Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Be-
11 kämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Ge-
12 walt (Istanbul-Konvention) berücksichtigt werden. Eine
13 Strafschärfung ist zu prüfen, wenn die Tat in einer Bezie-
14 hung oder Ex-Beziehung stattfindet.

15
16 Wir fordern, dass sich die SPD für eine konsequente Äch-
17 tung von Femiziden und die entschiedene Umsetzung der
18 Istanbul-Konvention einsetzt. Dazu müssen auch eine an-
19 gemessene Aufklärung und Sensibilisierung in der Öffent-
20 lichkeit und Justiz erfolgen. Der Verharmlosung von Tren-
21 nungstötungen stellt sich die SPD-Bundestagsfraktion
22 entschieden entgegen.

23

24

25 Begründung

26 Femizide sind ein globales Problem. Wenn auch in unter-
27 schiedlichem Ausmaß, existieren sie weltweit. In Deutsch-
28 land treten Femizide vor allem in Form von Trennungs-
29 tötungen auf. An durchschnittlich jedem Tag wird in
30 Deutschland eine Frau Opfer einer versuchten oder voll-
31 endeten Tötungstat durch den (Ex-)Partner oder (Ex-
32)Ehemann.[1]¹

33

34 Oft werden die Taten nicht als geschlechtsspezifische
35 Morde erkannt und sprachlich als „Beziehungsdrama“
36 oder „Familiendrama“ relativiert und verharmlost. Die-
37 se Relativierung spiegelt sich auch in der Rechtsprechung
38 wider. Trennungstötungen werden oft als Totschlag und
39 nicht als Mord (aus niedrigen Beweggründen) gewertet.
40 So hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Be-
41 weggrund der Tat, wenn „die Trennung von dem Tatopfer
42 ausgeht und der Angeklagte durch die Tat sich dessen be-
43 raubt, was er eigentlich nicht verlieren will“, nicht als nied-
44 rig zu bewerten ist.[2]² Dieser Einschätzung liegen patriar-
45 chale Denkmuster und Besitzansprüche zugrunde.

46

47 Besonders deutlich wird dieser Umstand im direkten Ver-

Empfehlung der Antragskommission**Erledigt bei Annahme 125/I/2020 (Konsens)**

48 gleich zu sogenannten „Ehrenmorden“: Diese werden
49 eher als Tat aus niedrigen Beweggründen gewertet und
50 strenger bestraft. Sowohl in der öffentlichen Wahrneh-
51 mung als auch in der Rechtsprechung zeigt sich hier ein
52 jeder Grundlage entbehrender Kontrast.

53

54 Um eine angemessene Rechtsprechung zu gewährleis-
55 ten, soll die 2017 von Deutschland ratifizierte Istanbul-
56 Konvention konsequent umgesetzt werden. Das Überein-
57 kommen fordert in Artikel 43 die von der Art der Täter-
58 Opfer-Beziehung unabhängige Anwendung des Straf-
59 rechts. Artikel 46 lit. a der Istanbul-Konvention fordert
60 darüber hinaus, dass die Tatbegehung durch einen Part-
61 ner oder Ex-Partner bei der Strafzumessung als erschwe-
62 rendes Merkmal berücksichtigt werden kann.

63

64

65 [1]³ Das Bundeskriminalamt (Hg.), Partnerschaftsgewalt.
66 Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2017, zähl-
67 te für das Jahr 2017 insgesamt 364 Tötungsdelikte zu Las-
68 ten von Frauen durch deren Ehemann, Partner oder Ex-
69 Partner, von denen 208 im Versuchsstadium blieben und
70 141 mit dem Tod der Frau endeten.

71 [2]⁴ BGH vom 29.10.2008, 2 StR 349/08; BGH vom
72 15.05.2003, 3 StR 149/03;

¹#_ftn1

²#_ftn2